

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Pro DHBW Mosbach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz ist Mosbach.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Mosbach. Hierzu gehören auch Fördermaßnahmen für ihre Weiterentwicklung und Bestandsicherung des dualen Systems.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Höhe des Anfangsvermögens der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst durch Zustiftungen sowie jährlichen Beiträgen der Mitglieder des Kuratoriums, soweit ein solches eingerichtet ist, zu vermehren.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen und sonstigen Förderbeiträgen (Sponsoring), soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Die Stiftung darf sich zur Förderung des Stiftungszweckes an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 4

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Mittelverwendung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsrat hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und eine Vermögensübersicht aufzustellen. Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- (3) Die Stiftung hat zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit mindestens 10 % eines sich aus ihrer Jahresrechnung ergebenden Überschusses einer Rücklage zuzuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird. Die Rücklage kann ganz oder teilweise in Stiftungsvermögen umgewandelt werden.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für ihren satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann nicht anderweitig gebundene Rücklagenmittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).

§ 5

Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat als Beirat.

Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium einrichten.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Die Stifter bestimmen auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein. Die Bestellung künftiger Vorstandsmitglieder richtet sich nach Abs. 3 und 4. Der Stiftungsrat bestimmt dann auch den jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Wird das dritte Vorstandsmitglied nicht unmittelbar von den Stiftern bestimmt, kann der Stiftungsrat einen dritten Vorstand bestimmen. Die Amtszeit verkürzt sich dann entsprechend der restlichen Amtszeit der beiden anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Endet das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit, so bestellt zunächst der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates das Ersatzmitglied bzw. die Ersatzmitglieder. Der Stiftungsrat bestellt dann in der nächstfolgenden regulären Sitzung des Stiftungsrates das oder die Ersatzmitglied(er). Deren Amtszeit endet mit der regulären Amtszeit des bis dahin amtierenden Vorstandes.
- (5) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat unter Berücksichtigung von § 4 (4) und § 7 (3) eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung beschließen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden alleine oder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in

Übereinstimmung mit dieser Satzung. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8

Mitgliederzahl, Amtszeit

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat gehören bis zu fünfzehn, im Falle der Einrichtung eines Kuratoriums bis zu sechzehn Personen an, die wie folgt benannt werden:

Eine Person ist der Landrat des Neckar-Odenwaldkreises oder ein von ihm benannter Vertreter.

Eine Person ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Mosbach oder ein von ihm benannter Vertreter.

Eine Person ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim oder ein von ihm benannter Vertreter.

Eine Person ist der Rektor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach oder ein von ihm benannter Vertreter.

- (2) Bis zu sechs Personen werden von den Stiftern benannt. Scheidet eines dieser so benannten Mitglieder aus, so bestimmen die verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats das neue Mitglied in der nächstfolgenden regulären Sitzung. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats bis zur Höchstzahl von insgesamt fünfzehn werden von den Mitgliedern des Stiftungsrats bestimmt.
- (3) Ein Mitglied wird vom Kuratorium gewählt, sofern der Stiftungsrat ein Kuratorium einrichtet. Scheidet dieses Mitglied aus, so führt das Kuratorium bei der nächstfolgenden Sitzung eine Ersatzwahl durch.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über den Stifterwillen im Rahmen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und im Vollzug dieser Satzung.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt die nachfolgenden Vorstände gemäß § 6 der Satzung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 - a) die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - b) die Arbeits- und Finanzplanung,
 - c) die Aufstellung und Änderung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers nach § 14 als unabhängiges Kontrollorgan gemäß § 8 Abs. 2 StiftG,
 - f) den Erlass einer Geschäftsordnung.
- (4) Rechtsgeschäfte oder sonstige Maßnahmen, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5.000,00 € verpflichten und nicht im Rahmen des vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes liegen, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (5) Dem Stiftungsrat obliegt weiterhin
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes der Stiftung.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Satzungsänderungen im Sinne von § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Entscheidungen nach § 17 dieser Satzung bedürfen des jeweils einstimmigen Beschlusses von Stiftungsrat und Vorstand, sonstige Satzungsänderungen des Beschlusses beider Organe mit jeweils einfacher Mehrheit.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind durch seinen Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 11

Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium als Förderkreis der Stiftung einrichten. Juristische Personen (Unternehmen, Kommunen, etc.) und natürliche Personen können Mitglieder des Kuratoriums sein. Sie unterstützen die Stiftung mit einem jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird. Diese Beiträge fließen in der Regel in das Stiftungsvermögen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte 1 Mitglied für den Stiftungsrat und führen gegebenenfalls eine Ersatzwahl gemäß § 8 (3) durch.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates lädt einmal jährlich zu einer Sitzung ein, um die Mitglieder am Leben der Stiftung zu beteiligen, sie durch die Stiftungsorgane über die Tätigkeiten zu informieren und Anregungen dieser informatorisch durch die Organe aufnehmen zu lassen.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat kann für sich selbst, für den Vorstand und gegebenenfalls für das Kuratorium eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Dafür legt der Vorstand eine Aufwandsentschädigung oder bei höherer Belastung eine angemessene Vergütung fest.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Vorstand und den Stiftungsrat zu unterstützen, die Beschlüsse durchzuführen und die laufenden Geschäfte zu führen.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates beratend teil.

§ 14

Kontrollorgan

Kontrollorgan der Stiftung ist ein vom Stiftungsrat gewählter Wirtschaftsprüfer. Das Kontrollorgan übt während des Geschäftsjahres die in § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg genannte Funktion aus. Es ist insbesondere verpflichtet die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Hinblick auf die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der Satzung zu prüfen und den Jahresabschlussbericht mit dem Bestätigungsvermerk über die erfolgte Prüfung und deren Ergebnis zu versehen. Prüfungsziel ist die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 15

Beschlussregelung

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

- (2) Beschlüsse können vom Vorstand und vom Stiftungsrat auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Vorstandes bzw. mindestens drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind.
- (3) Abwesende Mitglieder der Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) können sich aufgrund einer in Textform errichteten Vollmacht (§ 126 b BGB) durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

§ 16

Satzungsänderungen, Zweckänderungen

- (1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Art und Weise und können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 17

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn
 - a) sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorlagen,

- b) der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
 - c) gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
 - d) die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.
- (2) Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn
- a) sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorliegen,
 - b) gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
 - c) die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat sollen die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (4) Ein Zusammenlegungsvertrag und der Beschluss über eine Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der übernehmenden oder neuen Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

§ 18

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Duale Hochschule Baden-Württemberg, Hochschulstandort Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dies nicht möglich sein, so fällt das Vermögen an eine andere von Vorstand und Stiftungsrat noch näher zu bestimmende steuerbegünstigte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Mosbach. Hierzu gehören auch Fördermaßnahmen für die Weiterentwicklung und Bestandsicherung des dualen Systems.

Grundsätzlich ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Gleiches gilt bei Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde.

§ 19

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Stiftung sowie der Zusammensetzung des Vorstands der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben der Jahresrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
- (4) Im Übrigen sind die gesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten zu beachten.